

Basics für Öffentliches Recht

(Rechts- und Juristenmanagement)
in der Tradition seit 2003

Wintersemester 2023/2024

Outline – Schnellübersicht

- I. Vorlesungsetikette
- II. Organisatorisches
- III. Literatur
- IV. Rechercheworkshop
- V. Rechtsordnungshierarchie
- VI. Rechtsnormenhierarchie
- VII. Rechtsprechungshierarchie
- VIII. Erfolgsaussichten einer Klage
- IX. Auslegungsmethoden

Outline – Gesamtübersicht

- I. Vorlesungsetikette
 1. In 2023
 2. Traditionell seit 2010
 3. Seit 2021: „(Trans)Sprachlichkeit“
 4. Seit 2020: Cyberuniversität
- II. Organisatorisches
- III. Literatur
 1. Lehr-/Handbücher(e)books
 - a) Staats- und Verwaltungsrecht
 - b) Europa- und Völkerrecht
 2. Kommentare
 - a) Verfassungsrecht
 - b) Europarecht
- IV. Rechercheworkshop
- V. Rechtsordnungshierarchie

VI. Rechtsnormenhierarchie

1. Rechtsnormenhierarchie in einer deutschen Betrachtung
2. Rechtsnormenhierarchie in einer europäischen Betrachtung
3. Realisierung des Normbefehls
 - a) „Clear Case“: durch Verwaltungsakt
 - b) „Hard Case“ in traditioneller Perspektive: durch öffentlich-rechtlichen Vertrag
4. Glossar
5. Formelle Rechtmäßigkeit
 - a) Kompetenz – Beispiel: Wirtschaftsrecht
 - b) Gesetzgebungsverfahren
 - c) Form
6. Materielle Rechtmäßigkeit: RER-Prüfung

Outline – Gesamtübersicht

VII. Rechtsprechungshierarchie

1. Gerichtszuständigkeit
2. Gerichtsaufbau

VIII. Erfolgsaussichten einer Klage

IX. Auslegungsmethoden

1. Dogmatisch
2. Dynamisch-technikorientiert
 - a) Recht auf informationelle Selbstbestimmung
 - b) Recht auf Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme
 - c) Neologismen

I. Vorlesungsetikette

1. In 2023

§ 1 (UWG) n.F. ab 28.05.2022

Zweck des Gesetzes

(1) Dieses Gesetz dient dem Schutz der Mitbewerber, der Verbraucher sowie der sonstigen Marktteilnehmer vor unlauteren geschäftlichen Handlungen. Es schützt zugleich das Interesse der Allgemeinheit an einem unverfälschten Wettbewerb.

[...]

- „**KKE**“-Formel: Die Verwendung männlicher Sprache erfolgt im Interesse von **K**larheit, **K**ürze und **E**infachheit (KKE-Formel). Eine Negation der Existenz weiblicher Kompetenz ist damit nicht verbunden – vielmehr die Bitte, das grammatische Maskulinum nicht auf das biologische Geschlecht zu reduzieren.

I. Vorlesungsetikette

2. Traditionell seit 2010

§ 1 Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) a.F. bis 28.05.2022

Zweck des Gesetzes

Dieses Gesetz dient dem Schutz der Mitbewerber, **der Verbraucherinnen** und der Verbraucher sowie der sonstigen Marktteilnehmer vor unlauteren geschäftlichen Handlungen. Es schützt zugleich das Interesse der Allgemeinheit an einem unverfälschten Wettbewerb.

- Mit männlicher Rechtssprache befasst sich auch *Schoreit*. Zwischenruf – Der Generalbundesanwalt ist eine Frau, in: ZRP 2007, 60; und darauf erwidern: *Kunz-Hallstein*: Der Generalbundesanwalt ist eine Frau, in: ZRP 2007, 132.
- „**KKE**“-Formel: Die Verwendung männlicher Sprache erfolgt im Interesse von **K**larheit, **K**ürze und **E**infachheit verbunden mit der Bitte, das grammatische Maskulinum nicht auf das biologische Geschlecht zu reduzieren.

I. Vorlesungsetikette

3. Seit 2021: „(Trans)Sprachlichkeit“



Auf der [Website](#) finden sich unterschiedliche Aspekte, die dort weiter ausgeführt werden:

- a. Inter- und Multinationalität
- b. Transsprachlichkeit und „geschlechtliche Identität“
- c. Transdisziplinarität und Ergänzungsportfolien

3. Seit 2021: „(Trans)Sprachlichkeit“

a. Inter- und Multinationalität - Zitat

„Seit vielen Jahren propagiert Viola Schmid (Verwaltungsorganisation und moderne Kommunikationsmittel, in: Asada et al., Das Recht vor den Herausforderungen neuer Technologien, 2006, S. 71) die transsprachliche Verwendung von Cyberterminologien – insbesondere aus dem Englischen. Dort steht eine Wiege des Cyberspace und des Cyberlaws. Ständige Herausforderung ist es, diese „Eindeutschung“ stringent zu bewältigen: Endungen in Fällen wie Mehrzahl – „Cyberlaw“ oder „Cyberlaws“ im Genitiv – wie Groß- und Kleinschreibung. Eingestandenermaßen sind hier viele Herausforderungen nicht gelöst: Etwa das Beispiel der „Netikette“. Das aus dem Französischen stammende Wort findet sich im englischen „Netiquette“. Weil aber die Etikette im deutschen als „Eindeutschung“ von Etiquette traditionell so verbreitet ist, entscheidet sich die Homepage für die Schreibweise „Netikette“. Hervorzuheben ist: Linguisten und Andere mögen überzeugende und spezifische Begründungen für diese Feinheiten im Detail anbieten. Der Lehrstuhl entscheidet sich für eine (verständnis)pragmatische Handhabung, die für bessere und einfachere Lösungsvorschläge kritikoffen ist.“

3. Seit 2021: „(Trans)Sprachlichkeit“

b. Transsprachlichkeit und „geschlechtliche Identität“ – Auszug



„Traditionell (seit 2010) positioniert sich Viola Schmid zu männlicher Sprache mit einer KKE-Formel (siehe Bild rechts). Spätestens seit der BVerfG Entscheidung vom 10.10.2017 ist auch diese Formulierung ergänzungsbedürftig bzw. kritikwürdig, weil zwei Geschlechtsalternativen nicht mehr dem (Verfassungs)Recht entsprechen. Und darüber hinaus gilt: Die Geschlechtszugehörigkeit determiniert in einer Gesellschaft der Gegenwart nicht mehr die Rollenzuschreibung und die Funktionszuschreibung in Gesellschaft und Familie (dazu bereits Schmid, Die Familie in Art. 6 des Grundgesetzes, S. 198 ff., 180 f.).“

3. Seit 2021: „(Trans)Sprachlichkeit“

b. Transsprachlichkeit und „geschlechtliche Identität“ – Auszug

„Nicht die Exklusivität von zwei Rollenmodellen (Frau in der Küche, Mann in der Arbeit als „Provider“) prägt unsere Gegenwart und Zukunft, sondern neue Ideen über Arbeits- und Lebensteilung, die vielleicht lebensphasenabhängig, von Männern oder Frauen getauscht werden (Time und Change Management). So gibt es eben etwa seit den 90’er Jahren auch den Erziehungsurlaub für Männer – und damit eben keine eindeutige Rollenzuschreibung in der Familie und Gesellschaft mehr. Ergänzt werden diese Schnittmengen von nicht geschlechtlich determinierten Lebensorganisationen in Zukunft durch „KI-Maschinen“. Gerade das Innovationsrecht (Cyberlaw und „AI Law“) fügt diese weitere Perspektive hinzu. Hervorzuheben ist, dass in einer „AI-Driven World“ Rollenzuschreibungen auch in Bezug auf „KI-Maschinen“ systemisch wie rechtlich vorhersehbar sind. Es wird nicht nur den traditionellen „deus ex machina“ geben, sondern vielleicht auch die „dea ex machina“.“

3. Seit 2021: „(Trans)Sprachlichkeit“

c. Transdisziplinarität und Ergänzungsportfolien - Auszug



TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
DARMSTADT

„Der Lehrstuhl hat eine Audience- und Klientelgemeinde, die selbst kein traditionellen juristisches Kapazitäts-/Kompetenz- und Karriereportfolio aufweisen/erstreben. Genauso wie Frau Prof. Schmid kein traditionelles technikwissenschaftliches Kompetenz- und Karriereportfolio aufweisen kann wie erstrebt. Konsequenterweise wird die Strategie der „Kollaboration“ verfolgt, mit der Synergiepotentiale (Ergänzungspotentiale) ermittelt wie verwirklicht werden sollen. Mindeststandard ist die Vermeidung von Kommunikationsbarrieren wie von Missverständnissen – die auch aufgrund unterschiedlicher disziplinärer Perspektiven wie Terminologien bisweilen naheliegen.“

4. Seit 2020: Auch Cyberuniversität

Die

- gegenseitige Wertschätzung,
- das Unterlassen von Video- und Audioaufzeichnungen (Flüchtigkeitsprinzip/ „Ephemerality“*) sowie
- die Wahrung der „Chatham House Rule**“

sind konstituierende Pfeiler für eine (cyber)universitäre Veranstaltung.

* Verzicht auf technische Aufzeichnungen.

** <https://www.chathamhouse.org/chatham-house-rule> (22.09.2020).

II. Organisatorisches

- Konzept der **flexible, sensible and sensitive solution** („**FS³-Formel**“)
- Dogmatische Auslegung und Case Law – Fokussierung auf „Pilotszenarien“ und „Demonstratoren“
- Zitieretikette:
Art. (oder §) Abs. 1 S. 1 (evtl. Hs./Alt. [Halbsatz/Alternative], Nr. und Lit.) Abkürzung des Normtextes; **Bsp.:** Meinungsfreiheit (Art. 5 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 GG) und Informationsfreiheit (Art. 5 Abs. 1 S. 1 Alt. 2 GG)
- Didaktisches Konzept:
Das didaktische Konzept ist „**adressatenkonfiguriert**“. Es ist für Studierende ausgelegt, die weder ein traditionelles juristisches Kapazitäts- (Vollzeitstudium) noch Kompetenzportfolio (Tätigkeit als Richter, Staatsanwalt, Rechtsanwalt ...) anstreben.
- Abkürzungen:
 - **FÖR:** Fachgebiet **Ö**ffentliches **R**echt an der Technischen Universität Darmstadt
 - **FEX:** Vertiefende Hinweise zur Dogmatik „für **Ex**perten“, die nicht unmittelbar klausurrelevant sind.
 - **FINT:** Vertiefende Hinweise zu informationstechnologischen/gesellschaftlichen/politischen ... Hintergründen „für **Int**eressierte“, die nicht unmittelbar klausurrelevant sind.
 - **tbd: to be determined**

II. Organisatorisches

- Für die Vorlesung sowie Klausur vorausgesetzte Literatur:

Beck'sche Textausgaben

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland: GG

71. Aufl. 2023

Verlag C.H.BECK

ISBN: 978-3-406-81106-7

Anschaffungspreis 14,90€

III. Literatur

Die folgenden Literaturquellen werden zusammengefasst, weil sie vertiefendes Studium zur (cyber)universitären Veranstaltung ermöglichen.

Grundsätzlich ist die Veranstaltung Öffentliches Recht Rechts- und Juristenmanagement adressatenkonfiguriert. Sie wendet sich an Studierende der Technischen Universität Darmstadt, die nicht ein traditionelles juristisches Karriereportfolio anstreben (Richter, Rechtsanwalt, Staatsanwalt) und auch nicht im Vollzeitstudium Rechtswissenschaft studieren (eingeschränktes Kapazitätsportfolio).

Ein Anspruch auf Vollständigkeit wird nicht erhoben.

Die Sortierung der Literaturempfehlungen erfolgt in alphabetischer Reihenfolge.

Über die TU/ULB digital verfügbare Literatur wurde [verlinkt](#).

III. Literatur

1. Lehr-/Handbücher

a) Staats- und Verwaltungsrecht

- *Degenhart, Christoph*: Staatsrecht I – Staatsorganisationsrecht, 39. Aufl. 2023
- *Detterbeck, Steffen*: Öffentliches Recht, 12. Aufl. 2022
- *Detterbeck, Steffen*: Öffentliches Recht im Nebenfach, 6. Aufl. 2021
- ***Haug, Volker*: Öffentliches Recht im Überblick, 3. Aufl. 2021**
- *Herdegen, Matthias/Masing, Johannes/Poscher, Ralf/Gärditz, Klaus Ferdinand*, Handbuch des Verfassungsrechts, mehrere Bände, 2021
- *Ipsen, Jörn*: Staatsrecht I, Staatsorganisationsrecht, 35. Aufl. 2023
- *Ipsen, Jörn*: Staatsrecht II, Grundrechte, 24. Aufl. 2021
- *Kahl, Wolfgang/Ludwigs, Markus*: Handbuch des Verwaltungsrechts, 2021
- *Kock, Kai-Uwe/Stüwe, Richard (Hrsg.)/Jansen, Dirk/Salewski, Martin/Schulte, Christoph*: Öffentliches Recht und Europarecht, 9. Aufl. 2022
- *Maurer, Hartmut*: Allgemeines Verwaltungsrecht, 20. Aufl. 2020
- *Kingreen, Thorsten/Poscher, Ralf*: Grundrechte – Staatsrecht II, 39. Aufl. 2023

III. Literatur

1. Lehr-/Handbücher

b) Europa- und Völkerrecht

- *Bieber, Roland/Epiney, Astrid/Haag, Marce/Kotzur, Markus: Die Europäische Union – Europarecht und Politik, 14. Aufl. 2021*
- *Hakenberg, Waltraud: Europarecht, 9. Aufl. 2021*
- *Halter, Ulrich: Europarecht, 2 Bd., 3. Aufl. 2017*
- *Haratsch, Andreas/Koenig, Christian/Pechstein, Matthias: Europarecht, 13. Aufl. 2023*
- *Herdegen, Matthias: Europarecht, 24. Aufl. 2023*
- *Herdegen, Matthias: Völkerrecht, 22. Aufl. 2023*
- *Peters, Anne: Völkerrecht, Allgemeiner Teil, 5. Aufl. 2020*
- *Stein, Torsten/von Buttlar, Christian: Völkerrecht, 14. Aufl. 2017*
- *Streinz, Rudolf: Europarecht, 12. Aufl. 2023*
- *von Bogdandy, Armin/Grabenwarter, Christoph/Huber, Peter Michael: Handbuch Ius Publicum Europaeum, 2015*

III. Literatur

2. Kommentare

a) Verfassungsrecht

- *Dreier, Horst*: Grundgesetz Kommentar, 3 Bd. (Bd. I, 4. Aufl. 2023, Bd. II, 3. Aufl. 2015, Bd. III, 3. Aufl. 2018)
- *Jarass, Hans/Pieroth, Bodo*: GG – Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland – Kommentar, 17. Aufl. 2022
- *von Münch, Ingo/Kunig, Philip*: Grundgesetz – Kommentar, 2 Bd., 7. Aufl. 2021
- *Sachs*, Grundgesetz: GG - Kommentar, 9. Aufl. 2021

III. Literatur

2. Kommentare

b) Europarecht

- *Calliess, Christian/Ruffert, Matthias*: EUV/EGV – Kommentar, 6. Aufl. 2022
- *Grabitz, Eberhard/Hilf, Meinhard/Nettesheim, Martin (Hrsg.): Das Recht der Europäischen Union, Loseblatt, 79. Aufl. 2023*
- *Pechstein, Matthias/Nowak, Carsten/Häde, Ulrich*: Frankfurter Kommentar EUV GRC AEUV, 4 Bd., 2. Aufl. 2023
- *Streinz, Rudolf*: EUV/AEUV – Kommentar, 3. Aufl. 2018

Zur Rechtslage vor dem Vertrag von Lissabon:

- *von der Groeben, Hans/Schwarze, Jürgen*: Vertrag über die Europäische Union und Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft – Kommentar, 4 Bd., 6. Aufl. 2004

IV. Researchworkshop

1. Online



Legislative

- Europarecht: <http://eur-lex.europa.eu/de/index.htm>
- Bundesrecht: <http://www.gesetze-im-internet.de/>
- Hessenrecht: <http://www.hessenrecht.hessen.de/>

Judikative

- Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: <http://echr.coe.int>
- Europäischer Gerichtshof: <http://curia.europa.eu/>
- Bundesverfassungsgericht: <http://www.bverfg.de/>
- Bundesverwaltungsgericht: <https://www.bverwg.de/>
- Bundesgerichtshof: <http://www.bundesgerichtshof.de>
- ältere Entscheidungen: Universität Bern,
Sammlung „Deutschsprachiges Fallrecht (DFR)“: <http://www.fallrecht.ch/>

IV. Researchworkshop

2. Realworld v.a. für die Vergangenheit

Legislative

- [Amtsblatt der Europäischen Union](#) (ULB) für die Vergangenheit
- [Bundesgesetzblatt](#) (ULB)
- [Hessisches Gesetz- und Verordnungsblatt](#) (ULB)

Judikative

[Offizielle Entscheidungssammlungen der obersten Gerichte](#) (ULB)

V. Rechtsordnungshierarchie

Völkerrecht

Europarecht

Deutsches Recht

Art. 23 Abs. 1 S. 1, 2 GG

(1) Zur Verwirklichung eines vereinten Europas wirkt die Bundesrepublik Deutschland bei der Entwicklung der Europäischen Union mit, die demokratischen, rechtsstaatlichen, sozialen und föderativen Grundsätzen und dem Grundsatz der Subsidiarität verpflichtet ist und einen diesem Grundgesetz im wesentlichen vergleichbaren Grundrechtsschutz gewährleistet. Der Bund kann hierzu durch Gesetz mit Zustimmung des Bundesrates Hoheitsrechte übertragen.[...]

Art. 25 GG

Die allgemeinen Regeln des Völkerrechtes sind Bestandteil des Bundesrechtes. Sie gehen den Gesetzen vor und erzeugen Rechte und Pflichten unmittelbar für die Bewohner des Bundesgebietes.

Art. 59 Abs. 2 GG

(2) Verträge, welche die politischen Beziehungen des Bundes regeln oder sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung beziehen, bedürfen der Zustimmung oder der Mitwirkung der jeweils für die Bundesgesetzgebung zuständigen Körperschaften in der Form eines Bundesgesetzes. Für Verwaltungsabkommen gelten die Vorschriften über die Bundesverwaltung entsprechend.

VI. Rechtsnormenhierarchie

Grundsätzlich unterscheidet FÖR im **deutschen Recht (1.)** wie im **europäischen Recht (2.)** – und auch in der Rechtsvergleichung – zwischen

- **Primärrecht,**
- **Sekundärrecht,**
- **Tertiärrecht und**
- **Quartärrecht.**

VI. Rechtsnormenhierarchie

1. Rechtsnormenhierarchie in einer deutschen Betrachtung

- „Primärrecht“ (FÖR-Terminologie) ist etwa das **Grundgesetz (GG)**, das auch eine „objektive Wertordnung“* konstituiert.
- „Sekundärrecht“ sind etwa die „einfachen“ **(Bundes)Gesetze**, die in einem förmlichen Gesetzgebungsverfahren (Art. 70–82 GG) erlassen werden.
- „Tertiärrecht“ sind etwa die aufgrund eines Gesetzes erlassenen **Rechtsverordnungen** (Art. 80 Abs. 1 GG).
- „Quartärrecht“ sind etwa **Verwaltungsakte und Allgemeinverfügungen**, die einen konkretisierten und qualifizierten Rechtsanwendungsbefehl enthalten (§ 35 VwVfG).

*BVerfGE 7, 198 – Grundrechte als „objektive Wertordnung“, Rn. 27.

VI. Rechtsnormenhierarchie

1. Rechtsnormenhierarchie in einer deutschen Betrachtung

Bundesrecht	Art. 31 GG	Landesrecht
Verfassung (Grundgesetz)		Landesverfassung
Bundesgesetz		Landesgesetz
Rechtsverordnung, Satzung		Rechtsverordnung, Satzung

Adressierung an den Einzelnen erfolgt durch



Verwaltungsakt	öffentlich-rechtlichen Vertrag
-----------------------	---

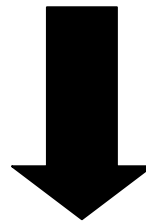
VI. Rechtsnormenhierarchie

1. Rechtsnormenhierarchie in einer deutschen Betrachtung

Norm:

Abstrakt-generelle Regelung, d.h., sie gilt für eine unbestimmte Vielzahl von Sachverhalten und eine unbestimmte Vielzahl von Adressaten.

Adressierung an den Einzelnen erfolgt durch



Verwaltungsakt

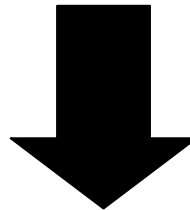
öffentlich-rechtlichen
Vertrag

VI. Rechtsnormenhierarchie

2. Rechtsnormenhierarchie in einer europäischen Betrachtung

Primäres Unionsrecht:

- Vertrag über die Europäische Union (EU)
- Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GRCH)
- Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)*



Sekundäres Unionsrecht:

- Verordnung (Art. 288 Abs. 2 AEUV)
- Richtlinie (Art. 288 Abs. 3 AEUV)
- Beschluss (Art. 288 Abs. 4 AEUV)
- Empfehlung und Stellungnahme (Art. 288 Abs. 5 AEUV)

* Siehe auch Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom).

VI. Rechtsnormenhierarchie

3. Realisierung des Normbefehls

Grundsätzlich konkret-individuelle Regelung; das heißt: sie gilt für einen/mehrere bestimmte(n) Sachverhalt(e) und eine bestimmte Anzahl von Adressaten.

VI. Rechtsnormenhierarchie

3. Realisierung des Normbefehls

a) „Clear Case“: durch Verwaltungsakt



Beispiel: Bauer B hat einen Acker mit besonders fruchtbarem Boden. Das Land H enteignet ihn mit einem Bescheid, der seinerseits auf einem Landesenteignungsgesetz beruht, um eine Fernstraße zu bauen.

§ 35 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)*, Begriff des Verwaltungsaktes

Verwaltungsakt ist jede Verfügung, Entscheidung oder andere **hoheitliche Maßnahme**, die eine **Behörde** zur **Regelung** eines **Einzelfalls** auf dem **Gebiet des öffentlichen Rechts** trifft und die auf **unmittelbare Rechtswirkung nach außen** gerichtet ist. [...]

* Soweit Überschriften bei Paragraphen oder Artikeln genannt werden entsprechen sie denen des Beck Verlags (unter <http://beck-online.beck.de/>).

VI. Rechtsnormenhierarchie

3. Realisierung des Normbefehls

a) „Clear Case“: durch Verwaltungsakt

➤ hoheitliche Maßnahme	Bescheid, mit dem Inhalt, dass der Acker des B enteignet wird.
➤ einer Behörde	Enteignende Behörde (Landesbehörde H)
➤ zur Regelung	auf eine Rechtsfolge gerichtet (Verbot, Gebot): Anordnung der Enteignung
➤ eines Einzelfalls	Konkret-individuell: Acker-Bauer
➤ mit Außenwirkung	Adressat außerhalb der Verwaltung

VI. Rechtsnormenhierarchie

3. Realisierung des Normbefehls

a) „Clear Case“: durch Verwaltungsakt

➤ Gebiet des Öffentlichen Rechts

Zivilrecht:

- Rechtsverhältnis der Menschen zueinander (jedermann)
- Unabhängig vom Hoheitsträger als Zuordnungsobjekt

Öffentliches Recht:

- Rechtsverhältnis des Einzelnen zum Staat (als Hoheitsträger)
- Verhältnis der Hoheitsträger untereinander

VI. Rechtsnormenhierarchie

3. Realisierung des Normbefehls

a) „Clear Case“: durch Verwaltungsakt



FEX: Enteignung – früher

Paulskirchenverfassung von 1849; Abschn. VI Art. IX § 164

Das Eigentum ist unverletzlich. Eine Enteignung kann nur aus Rücksichten des gemeinen Besten, nur auf Grund eines Gesetzes und gegen gerechte Entschädigung vorgenommen werden. Das geistige Eigentum soll durch die Reichsgesetzgebung geschützt werden.

VI. Rechtsnormenhierarchie

3. Realisierung des Normbefehls

a) „Clear Case“: durch Verwaltungsakt



FEX: Enteignung – heute

Art. 14 GG, Eigentum, Erbrecht, Enteignung

(1) Das Eigentum und das Erbrecht werden gewährleistet. Inhalt und Schranken werden durch die Gesetze bestimmt.

(2) Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen.

(3) Eine **Enteignung** ist nur zum Wohle der Allgemeinheit zulässig. Sie darf nur durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes erfolgen, das Art und Ausmaß der Entschädigung regelt. Die Entschädigung ist unter gerechter Abwägung der Interessen der Allgemeinheit und der Beteiligten zu bestimmen. Wegen der Höhe der Entschädigung steht im Streitfalle der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten offen.

3. Realisierung des Normbefehls

b) „Hard Case“ in traditioneller Perspektive: durch öffentlich-rechtlichen Vertrag

Beispiel: Bauer B und Land H schließen einen Vertrag, dass das Eigentum an dem Grundstück gegen Zahlung einer bestimmten Summe und gegen Einräumung einer Konzession für den Betrieb eines an der Fernstraße gelegenen Kiosks übertragen wird.

§ 54 VwVfG, Zulässigkeit des öffentlich rechtlichen Vertrags [anders als FÖR-Terminologie]

Ein Rechtsverhältnis auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts kann durch Vertrag begründet, geändert oder aufgehoben werden (**öffentlich-rechtlicher Vertrag**), soweit Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen. Insbesondere kann die Behörde, anstatt einen Verwaltungsakt zu erlassen, einen öffentlich-rechtlichen Vertrag mit demjenigen schließen, an den sie sonst einen Verwaltungsakt richten würde.

VI. Rechtsnormenhierarchie

4. Glossar

Formelle Rechtmäßigkeit

Unter formeller Rechtmäßigkeit wird die Einhaltung der **K**ompetenz-, **V**erfahrens- und **F**ormvorschriften (**KVF**-Prüfung) verstanden.

Materielle Rechtmäßigkeit

Unter materieller Rechtmäßigkeit wird die Vereinbarkeit (eines Gesetzes) mit höherrangigem Recht verstanden.

Hier werden eine Prüfung der Verfassungsprinzipien und -grundsätze sowie eine **RER**-Prüfung vorgenommen: **R**echt,
Eingriff,
Rechtfertigung

VI. Rechtsnormenhierarchie

5. Formelle Rechtmäßigkeit

a) Kompetenz – Beispiel: Wirtschaftsrecht



Art. 74 Grundgesetz (GG), Konkurrierende Gesetzgebung des Bundes, Gegenstände

(1) Die konkurrierende Gesetzgebung erstreckt sich auf folgende Gebiete:
[...]

11. das Recht der Wirtschaft (Bergbau, Industrie, Energiewirtschaft, Handwerk, Gewerbe, Handel, Bank- und Börsenwesen, privatrechtliches Versicherungswesen) ohne das Recht des Ladenschlusses, der Gaststätten, der Spielhallen, der Schaustellung von Personen, der Messen, der Ausstellungen und der Märkte;

[...]

→ **Bundeskompetenz**

VI. Rechtsnormenhierarchie

5. Formelle Rechtmäßigkeit

b) Gesetzgebungsverfahren

➤ **Gesetzesinitiative**

Jedes Gesetzgebungsverfahren wird mit einer so genannten Gesetzesinitiative eingeleitet. Das ist die Einbringung eines Gesetzentwurfs. Gesetzesinitiativen können von der Bundesregierung, dem Bundesrat und „aus der Mitte des Bundestages“ eingebracht werden (Art. 76 Abs. 1 GG).

➤ **Beratung und Beschlussfassung**

Bundesgesetze werden vom Bundestag beschlossen (Art. 77 Abs. 1 S. 1 GG). Das Verfahren der Beratung und Beschlussfassung im Bundestag ist nicht im Grundgesetz, sondern in der Geschäftsordnung des Bundestages (GOBT) geregelt (§§ 78 ff. GOBT). Danach finden drei so genannte Lesungen statt. Das sind Beratungen und Aussprachen über die einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfs.

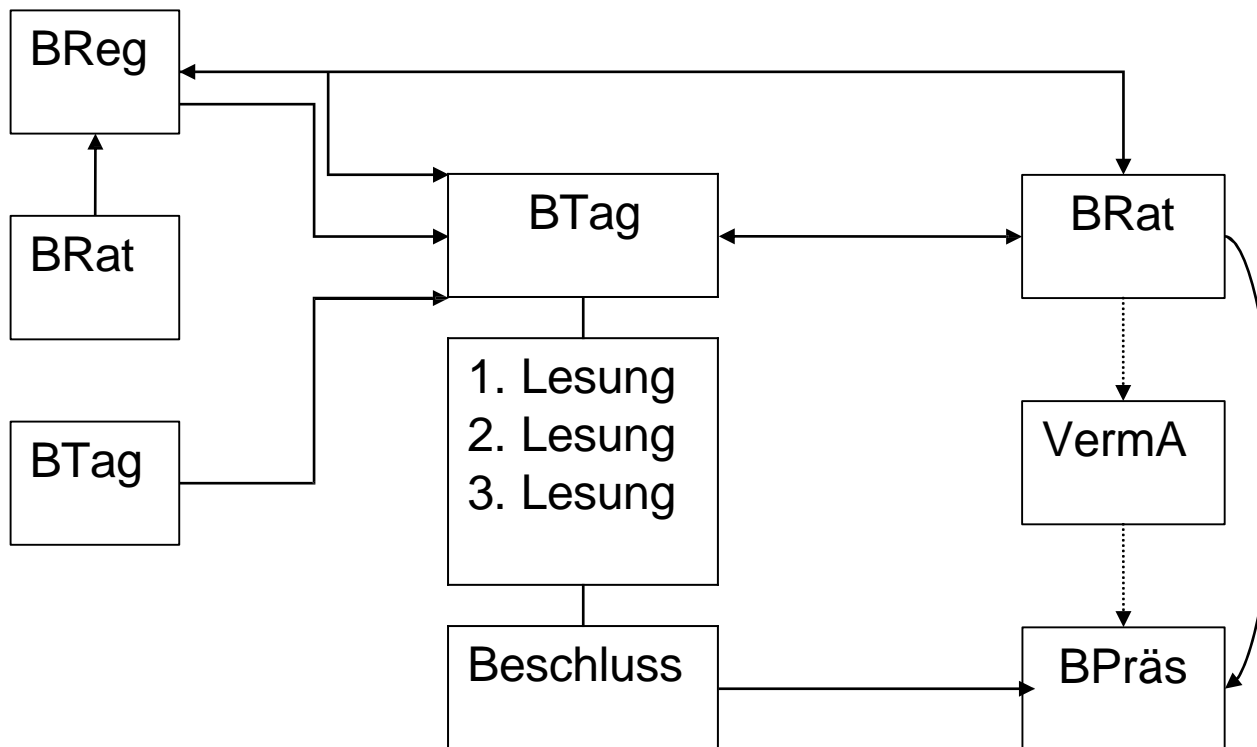
➤ **Beteiligung des Bundesrates**

Nachdem der Bundestag ein Gesetz beschlossen hat, wird der Bundesrat beteiligt. Die Mitwirkungsrechte des Bundesrates sind entweder die Zustimmung (Art. 77 Abs. 2a GG) oder der Einspruch (Art. 77 Abs. 3 S. 1 GG).

VI. Rechtsnormenhierarchie

5. Formelle Rechtmäßigkeit

b) Gesetzgebungsverfahren



Darstellung vereinfacht. Zur Vertiefung siehe bereits etwa das Schaubild von *B.-O. Bryde*,
in: von Münch/Kunig GG-Kommentar, Bd. 2, 6. Auflage 2012, Art. 76, Rn. 26

VI. Rechtsnormenhierarchie

5. Formelle Rechtmäßigkeit

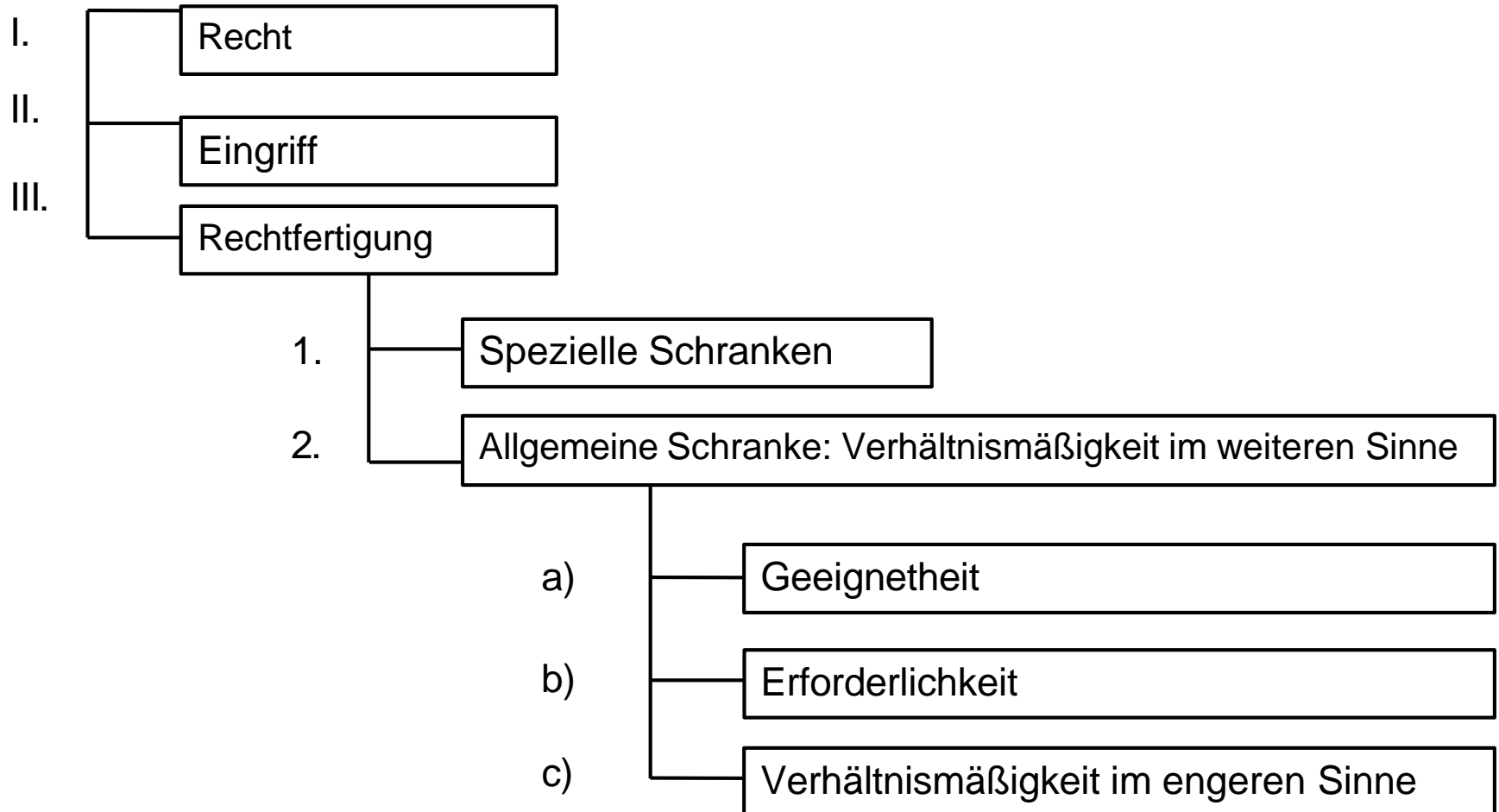
c) Form

Art. 82 GG, Verkündung und Inkrafttreten von Gesetzen

(1) Die nach den Vorschriften dieses Grundgesetzes zustande gekommenen Gesetze werden vom Bundespräsidenten nach Gegenzeichnung ausgefertigt und im Bundesgesetzblatte verkündet. Rechtsverordnungen werden von der Stelle, die sie erläßt, ausgefertigt und vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelung im Bundesgesetzblatte verkündet.
[...]

VI. Rechtsnormenhierarchie

6. Materielle Rechtmäßigkeit: RER- Prüfung



VII. Rechtsprechungshierarchie

1. Gerichtszuständigkeit

Art. 92 GG, Gerichtsorganisation

Die rechtsprechende Gewalt ist den Richtern anvertraut; sie wird durch das Bundesverfassungsgericht, durch die in diesem Grundgesetze vorgesehenen Bundesgerichte und durch die Gerichte der Länder ausgeübt.

Art. 95 GG, Oberste Gerichtshöfe des Bundes

(1) Für die Gebiete der ordentlichen, der Verwaltungs-, der Finanz-, der Arbeits- und der Sozialgerichtsbarkeit errichtet der Bund als oberste Gerichtshöfe den Bundesgerichtshof, das Bundesverwaltungsgericht, den Bundesfinanzhof, das Bundesarbeitsgericht und das Bundessozialgericht.

[...]

VII. Rechtsprechungshierarchie

2. Gerichtsaufbau

Bundesverfassungsgericht				
Bundes- arbeitsgericht	Bundes- finanzhof	Bundes- sozialgericht	Bundesver- waltungsgericht	Bundes- gerichtshof für Zivil- und Strafsachen
			Oberver- waltungsgericht	
			Verwaltungs- gericht	

VIII. Erfolgsaussichten einer Klage

Eine Klage hat Erfolg, wenn sie **zulässig** und **begründet** ist.

Zulässigkeit

Zulässigkeit bezeichnet die Prüfung, ob das zuständige Gericht form- und fristgerecht mit dem statthaften Klagebegehren befasst wurde.

Begründetheit

Begründetheit bezeichnet die Prüfung, ob dem Kläger (Beschwerdeführer) der geltend gemachte Anspruch (Recht) zusteht.

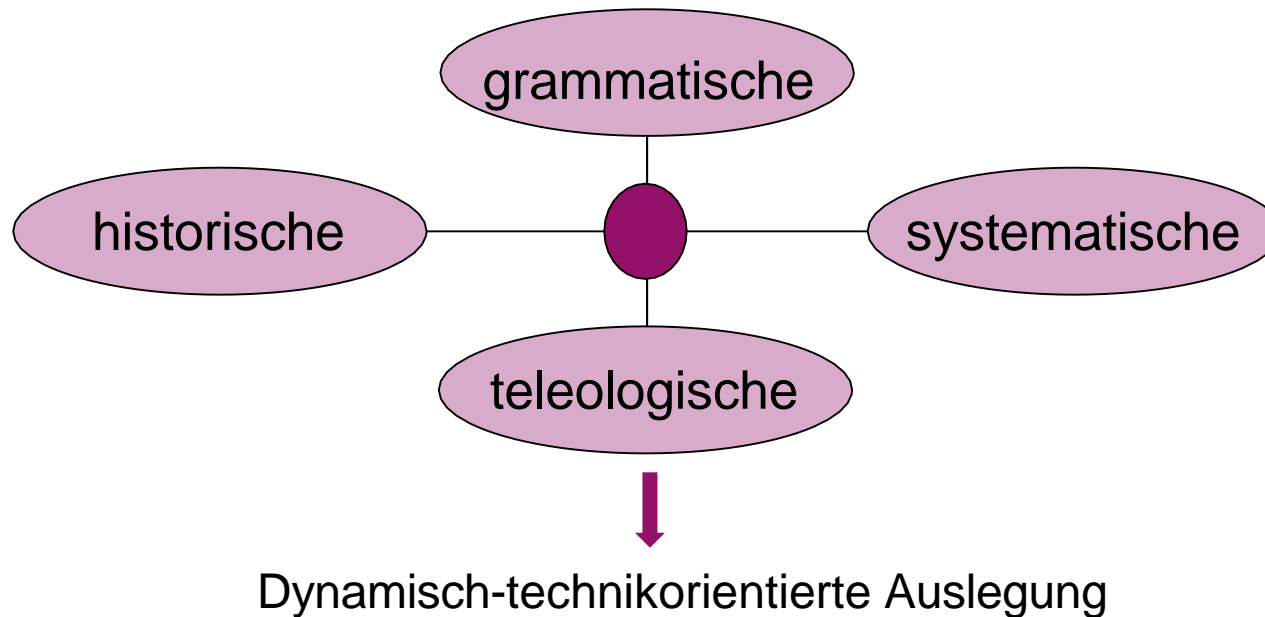
Mit anderen Worten: Bekommt der Kläger Recht?

Siehe auch: [Terminologische Basics \(I\)](#)

IX. Auslegungsmethoden

1. Dogmatisch

Hierunter werden die dogmatischen und methodischen Instrumente verstanden, die von der Rechtsprechung und/oder Rechtswissenschaft entwickelt werden (Auslegungsmethoden, RER-Prüfung, Prinzipien wie Kooperations-, Effektivitäts-, Vorsorge- und Verursacherprinzip).



IX. Auslegungsmethoden

1. Dogmatisch

Dogmatische Auslegung	Grammatische Auslegung	Sucht zunächst nach dem Wortsinn .
	Historische Auslegung	Frägt nach der Motivation und den Erwägungen des (historischen) Gesetzgebers.*
	Systematische Auslegung	Versucht, die auszulegende Norm im systematischen Gesamtzusammenhang des Gesetzes zu verorten.
	Teleologische Auslegung	Frägt nach dem Sinn und Zweck der Vorschrift (ratio legis).



„Dynamisch (-technikorientierte) Auslegung“	Spezialfall der teleologischen Auslegung. Etwa die Entstehung des Cyberspace als (temporale) Herausforderung an das Recht verlangt Dynamik (des Interpretieren). Das Attribut „technikorientiert“ bringt zum Ausdruck, dass die Technik die dynamische Auslegung verlangt – und nicht das Recht als Folge eines Wertewandels in der Gesellschaft neu und anders zu interpretieren ist.
---	--

*Für den Erlass des Grundgesetzes wird auf Protokolle des Parlamentarischen Rates zurückgegriffen (Stenographische Protokolle des Parlamentarischen Rates aus dem Jahr 1948/49, Verfassungskonvent auf Herrenchiemsee, 10.-23.08.1948). Die Genese deutscher Gesetze kann den Aufzeichnungen des Bundestages oder -rates entnommen werden (Bundestags und/oder -rats-Drucksachen).

IX. Auslegungsmethoden

2. Dynamisch-technikorientiert (FÖR-Terminologie)

Es handelt sich um einen Spezialfall der teleologischen Auslegung. Mit dieser Spezialisierung soll der oft fehlenden Bedeutung der historischen und grammatischen Auslegung angesichts des technischen Wandels Rechnung getragen werden. Das Grundgesetz von 1949 etwa enthält in grammatischer, systematischer und historischer Auslegung keine Bestimmungen über den Cyberspace. Diese temporale Herausforderung an das Recht (Entstehung des Cyberspace seit 1971) verlangt Dynamik (der Interpreten). Das Attribut „technikorientiert“ bringt zum Ausdruck, dass die Technik die dynamische Auslegung verlangt – und nicht das Recht als Folge eines Wertewandels in der Gesellschaft neu und anders zu interpretieren ist (Beispiele aus der Vergangenheit: Abschaffung der Strafbarkeit des Ehebruchs, nachdem die Gerichte minimale Geldstrafen bei Anwendung des Strafrechts verhängt hatten...).

Ein Paradigma der dynamisch-technikorientierten Auslegung ist das **Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1, 1 Abs. 1 S. 1 GG)**.

IX. Auslegungsmethoden

2. Dynamisch-technikorientiert (FÖR-Terminologie)

Dynamisch-technikorientierte Auslegung des Grundgesetzes: **Recht auf informationelle Selbstbestimmung**

- **BVerfGE 65, 1 (Volkszählungsurteil v. 15.12.1983)**
- Grammaticische Auslegung: (-)
- Historische Auslegung: (-)
- Systematische Auslegung: (-)
- **Teleologische Auslegung:**

Art. 2 Abs. 1 GG

Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit [...]

Art. 1 Abs. 1 S. 1 GG

Die Würde des Menschen ist unantastbar.

IX. Auslegungsmethoden

2. Dynamisch-technikorientiert (FÖR-Terminologie)

Dynamisch (technikorientierte) Auslegung:

Auslegung der Verfassung unterscheidet sich von Auslegung von einfachen Gesetzen, da:

- Vorbehalt des Art. 79 Abs. 2 GG für Grundgesetzänderungen
 - „Abstrakte Verfassung contra komplexe Lebenswirklichkeit“
 - lange „Lebensdauer“ der Verfassung erfordert Anpassungen
- Kompensierung im Technikrecht durch dynamisch-technikorientierte Auslegung, mittels derer das BVerfG ein „Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung“ entwickelte.

IX. Auslegungsmethoden

2. Dynamisch-technikorientiert (FÖR-Terminologie)

a. Recht auf informationelle Selbstbestimmung

BVerfGE 65, 1, 42 (Volkszählungsurteil):

„Diese Befugnis **bedarf unter den heutigen und künftigen Bedingungen der automatischen Datenverarbeitung in besonderem Maße des Schutzes**. Sie ist vor allem deshalb gefährdet, weil bei Entscheidungsprozessen nicht mehr wie früher auf manuell zusammengetragene Karteien und Akten zurückgegriffen werden muß, vielmehr heute **mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung** Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren Person (personenbezogene Daten [vgl. § 2 Abs. 1 BDSG]) technisch **gesehen unbegrenzt speicherbar und jederzeit ohne Rücksicht auf Entfernungen in Sekundenschnelle abrufbar sind**. Sie können darüber hinaus - vor allem beim Aufbau integrierter Informationssysteme - mit anderen Datensammlungen zu einem teilweise oder **weitgehend vollständigen Persönlichkeitsbild zusammengefügt werden, ohne daß der Betroffene dessen Richtigkeit und Verwendung zureichend kontrollieren kann**. Damit haben sich in einer bisher unbekanntem Weise die Möglichkeiten einer Einsichtnahme und Einflußnahme erweitert, welche auf das Verhalten des Einzelnen schon **durch den psychischen Druck öffentlicher Anteilnahme** einzuwirken vermögen.“

IX. Auslegungsmethoden

2. Dynamisch-technikorientiert (FÖR-Terminologie)

a. Recht auf informationelle Selbstbestimmung



BVerfGE 65, 1, 43 (Volkszählungsurteil):

„Mit dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung wären eine Gesellschaftsordnung und eine diese ermöglichende Rechtsordnung nicht vereinbar, in **der Bürger nicht mehr wissen können, wer was wann und bei welcher Gelegenheit über sie weiß. Wer unsicher ist, ob abweichende Verhaltensweisen jederzeit notiert und als Information dauerhaft gespeichert, verwendet oder weitergegeben werden, wird versuchen, nicht durch solche Verhaltensweisen aufzufallen.** Wer damit rechnet, daß etwa die Teilnahme an einer Versammlung oder einer Bürgerinitiative behördlich registriert wird und daß ihm dadurch Risiken entstehen können, wird möglicherweise auf eine Ausübung seiner entsprechenden Grundrechte (Art. 8, 9 GG) verzichten.“

IX. Auslegungsmethoden

2. Dynamisch-technikorientiert (FÖR-Terminologie)

a. Recht auf informationelle Selbstbestimmung



BVerfGE 65, 1, 43 (Volkszählungsurteil):

„Hieraus folgt: Freie Entfaltung der Persönlichkeit setzt unter den modernen Bedingungen der Datenverarbeitung den Schutz des Einzelnen gegen unbegrenzte Erhebung, Speicherung, Verwendung und Weitergabe seiner persönlichen Daten voraus. Dieser Schutz ist daher von dem Grundrecht des Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG umfaßt. Das Grundrecht gewährleistet insoweit die Befugnis des Einzelnen, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen.

b) **Dieses Recht auf "informationelle Selbstbestimmung"** ist nicht schrankenlos gewährleistet. Der Einzelne hat nicht ein Recht im Sinne einer absoluten, uneinschränkbaren Herrschaft über "seine" Daten; er ist vielmehr eine sich innerhalb der sozialen Gemeinschaft entfaltende, auf Kommunikation angewiesene Persönlichkeit. Information, auch soweit sie personenbezogen ist, stellt ein Abbild sozialer Realität dar, das nicht ausschließlich dem Betroffenen allein zugeordnet werden kann. [...] **Grundsätzlich muß daher der Einzelne Einschränkungen seines Rechts auf informationelle Selbstbestimmung im überwiegenden Allgemeininteresse** hinnehmen.“

IX. Auslegungsmethoden

2. Dynamisch-technikorientiert (FÖR-Terminologie)

a. Recht auf informationelle Selbstbestimmung

BVerfGE 27, 1, (6) (Mikrozensusurteil v. 16.07.1969):

„Es widerspricht der menschlichen Würde, den Menschen zum bloßen Objekt im Staat zu machen [...]. Mit der Menschenwürde wäre es nicht zu vereinbaren, wenn der Staat das Recht für sich in Anspruch nehmen könnte, den Menschen zwangsweise in seiner ganzen Persönlichkeit zu registrieren und zu katalogisieren, sei es auch in der Anonymität einer statistischen Erhebung, und ihn damit wie eine Sache zu behandeln, die einer Bestandsaufnahme in jeder Beziehung zugänglich ist.“

FÖR-Terminologie: „w⁶“

Jeder hat ein Recht **zu wissen, wer, wann, wofür, wo, welche** personenbezogenen Daten „organisiert“ und muss grundsätzlich einwilligen bzw. es bedarf einer „gesetzlichen“ Ermächtigung („w⁶“).

IX. Auslegungsmethoden

2. Dynamisch-technikorientiert (FÖR-Terminologie)

b. Recht auf [...] informationstechnischer Systeme

BVerfG, Ur. v. 27.02.2008, Az.: 1 BvR 370/07, 1 BvR 595/07
(„Online-Durchsuchung): Recht auf Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme

Rz. 168-177 d. Urteils:

168

1. § 5 Abs. 2 Nr. 11 Satz 1 Alt. 2 VSG ermächtigt zu Eingriffen **in das allgemeine Persönlichkeitsrecht in seiner besonderen Ausprägung als Grundrecht auf Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme**; sie tritt zu den anderen Konkretisierungen dieses Grundrechts, wie dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung, sowie zu den Freiheitsgewährleistungen der Art. 10 und Art. 13 GG hinzu, soweit diese keinen oder keinen hinreichenden Schutz gewähren.

169

a) Das allgemeine Persönlichkeitsrecht gewährleistet Elemente der Persönlichkeit, die nicht Gegenstand der besonderen Freiheitsgarantien des Grundgesetzes sind, diesen aber in ihrer konstituierenden Bedeutung für die Persönlichkeit nicht nachstehen [...].

IX. Auslegungsmethoden

2. Dynamisch-technikorientiert (FÖR-Terminologie)

b. Recht auf [...] informationstechnischer Systeme

Rz. 168-177 d. Urteils:

[...] **Einer solchen lückenschließenden Gewährleistung bedarf es insbesondere, um neuartigen Gefährdungen zu begegnen, zu denen es im Zuge des wissenschaftlich-technischen Fortschritts und gewandelter Lebensverhältnisse kommen kann** (...). Die Zuordnung eines konkreten Rechtsschutzbegehrens zu den verschiedenen Aspekten des Persönlichkeitsrechts richtet sich vor allem nach der Art der Persönlichkeitsgefährdung (...).

170

b) Die **Nutzung der Informationstechnik hat für die Persönlichkeit** und die Entfaltung **des Einzelnen eine früher nicht absehbare Bedeutung** erlangt. Die moderne Informationstechnik eröffnet dem **Einzelnen neue Möglichkeiten, begründet aber auch neuartige Gefährdungen der Persönlichkeit.**

IX. Auslegungsmethoden

2. Dynamisch-technikorientiert (FÖR-Terminologie)

b. Recht auf [...] informationstechnischer Systeme

Rz. 168-177 d. Urteils:

171

aa) Die jüngere Entwicklung der Informationstechnik hat dazu geführt, dass **informationstechnische Systeme allgegenwärtig sind** und ihre Nutzung für die **Lebensführung vieler Bürger von zentraler Bedeutung** ist.

172

Dies gilt zunächst für Personalcomputer, über die mittlerweile eine deutliche Mehrheit der Haushalte in der Bundesrepublik verfügt (...). Die Leistungsfähigkeit derartiger Rechner ist ebenso gestiegen wie die Kapazität ihrer Arbeitsspeicher und der mit ihnen verbundenen Speichermedien. Heutige Personalcomputer können für eine Vielzahl unterschiedlicher Zwecke genutzt werden, etwa zur umfassenden Verwaltung und Archivierung der eigenen persönlichen und geschäftlichen Angelegenheiten, als digitale Bibliothek oder in vielfältiger Form als Unterhaltungsgerät. **Dementsprechend ist die Bedeutung von Personalcomputern für die Persönlichkeitsentfaltung erheblich gestiegen.**

IX. Auslegungsmethoden

2. Dynamisch-technikorientiert (FÖR-Terminologie)

b. Recht auf [...] informationstechnischer Systeme

Rz. 168-177 d. Urteils:

173

Die Relevanz der Informationstechnik für die Lebensgestaltung des Einzelnen erschöpft sich nicht in der größeren Verbreitung und Leistungsfähigkeit von Personalcomputern. **Daneben enthalten zahlreiche Gegenstände, mit denen große Teile der Bevölkerung alltäglich umgehen, informationstechnische Komponenten.** So liegt es beispielsweise zunehmend bei Telekommunikationsgeräten oder elektronischen Geräten, die in Wohnungen oder Kraftfahrzeugen enthalten sind.

174

bb) Der Leistungsumfang informationstechnischer Systeme und ihre Bedeutung für die Persönlichkeitsentfaltung nehmen noch zu, **wenn solche Systeme miteinander vernetzt werden. Dies wird insbesondere aufgrund der gestiegenen Nutzung des Internet durch große Kreise der Bevölkerung mehr und mehr zum Normalfall.**

175

Eine Vernetzung informationstechnischer Systeme ermöglicht allgemein, Aufgaben auf diese Systeme zu verteilen und insgesamt die Rechenleistung zu erhöhen.[...]

IX. Auslegungsmethoden

2. Dynamisch-technikorientiert (FÖR-Terminologie)

b. Recht auf [...] informationstechnischer Systeme

Rz. 168-177 d. Urteils:

176

Insbesondere das Internet als komplexer Verbund von Rechnernetzen öffnet dem Nutzer eines angeschlossenen Rechners nicht nur den Zugriff auf eine praktisch unübersehbare Fülle von Informationen, die von anderen Netzrechnern zum Abruf bereitgehalten werden. Es stellt ihm daneben zahlreiche neuartige Kommunikationsdienste zur Verfügung, mit deren Hilfe er aktiv soziale Verbindungen aufbauen und pflegen kann. Zudem **führen technische Konvergenzeffekte dazu, dass auch herkömmliche Formen der Fernkommunikation in weitem Umfang auf das Internet verlagert werden können (...).**

177

cc) **Die zunehmende Verbreitung vernetzter informationstechnischer Systeme begründet für den Einzelnen neben neuen Möglichkeiten der Persönlichkeitsentfaltung auch neue Persönlichkeitsgefährdungen.**

IX. Auslegungsmethoden

3. Dynamisch-technikorientiert (FÖR-Terminologie)

c. Neologismen wie FÖR-Glossar – „Datenorganisation“



FÖR-Glossar: „Datenorganisation“ in Tradition seit 2006*

„Datenorganisation“ umfasst die Qualität von Informationstechniken, die in Art. 4 Nr. 2 EU-DSGVO** (FÖR-Abkürzung) sowie Art. 3 Nr. 2 EU-DSGRL*** (FÖR-Abkürzung) legaldefiniert sind. Es handelt sich etwa um das Erheben, Verarbeiten und Nutzen. Um hier eine differenzierte, informationstechnische Qualifizierung des Sachverhalts vornehmen zu können, wird zunächst vom Oberbegriff der „Datenorganisation“ ausgegangen. Dann erfolgt eine genaue Zuordnung des informationstechnologischen Sachverhalts zu den einzelnen Tatbeständen.

Die Berechtigung dieser FÖR-Terminologie zeigt sich auch im herkömmlichen Umgang mit dem Begriff Vorratsdaten„speicherung“. Bei dieser Thematik geht es nicht nur um die Speicherung von Daten, sondern auch um deren Erhebung, Übermittlung und Nutzung (Art. 4 Nr. 2 EU-DSGVO, Art. 3 Nr. 2 EU-DSGRL).

* Schmid, CyLaw-Report XII / 2006: „Rasterfahndung“ (12.06.2006) - Entscheidung des BVerfG vom 04.04.2006 – 1 BvR 518/02, S. 4 f.

** Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung).

*** Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates.

Basics für Öffentliches Recht
(Rechts- und Juristenmanagement)
in der Tradition seit 2003

Wintersemester 2023/2024